

(3) Sofern es sich bei den Impfmaßnahmen und vorbeugenden Schutzanwendungen um örtliche Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten handelt, können diese durch die Bezirks-Hygieneinspektionen mit Zustimmung der Staatlichen Hygieneinspektion gegenüber bestimmten Personengruppen angeordnet werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 finden für diese Fälle der Schutzmaßnahmen keine Anwendung.

§ 2

Für die Organisation und Durchführung von Schutzimpfungen sowie von anderen Schutzanwendungen ist das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis verantwortlich.

§ 3

(1) Die fachliche Anleitung und Aufsicht über die Organisation der Impfungen und der sonstigen vorbeugenden Schutzanwendungen obliegen der Staatlichen Hygieneinspektion- und den örtlichen Hygieneinspektionen. Sie koordinieren die Durchführung und überwachen die Erfüllung der Aufgaben für Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen.

(2) Die Bezirksärzte bzw. die Leiter der für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens in den Kreisen zuständigen Organe haben zu sichern, daß fachlich qualifizierte Kader zur Vornahme der Impfungen und der anderen Schutzanwendungen zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck führen die Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen Impf- und andere Lehrgänge sowie Instruktionen zur Ausbildung bzw. Weiterbildung der Kader durch.

(3) Die Leiter der Kreis-Hygieneinspektionen führen die Aufsicht über die Impfarzte und andere zur Vornahme von Impfungen und anderen Schutzanwendungen berechtigten Fachkräfte (§ 5).

(4) Die Leiter der Kreis-Hygieneinspektionen überwachen die Registrierung der Schutzimpfungen und der anderen Schutzanwendungen und deren statistische Erfassung.

(5) Besondere Zuständigkeiten für die Organisation und Durchführung der Schutzimpfungen und der anderen Schutzanwendungen werden in den einzelnen Anordnungen geregelt.

§ 4

(1) Die Schutzimpfungen sind nach Maßgabe der Anordnungen des Ministers für Gesundheitswesen in einer zentralen Impfkartei des Kreises zu registrieren.

(2) Bei Verzug einer der Impfung unterliegenden Person ist die Impfkarte an das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis, in dessen Bereich der neue Wohnort liegt, abzugeben.

§ 5

(1) Als Impfarzt kann nur tätig sein, wer im Besitz einer gültigen Impfberechtigung ist. Die Impfberechtigung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Impflehrgang erworben. Sie wird von dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organ im Kreis erteilt und hat Gültigkeit für die Dauer von 3 Jahren. Sie ist nach Teilnahme an den vom Ministerium für Gesundheitswesen angeordneten Weiterbildungsstagen für Impfarzte zu verlängern.

In einzelnen Fällen kann das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis den entsprechend ausgebildeten Ärzten die Impfberechtigung auch ohne Teilnahme an einem Lehrgang mit Zustimmung des Leiters der Bezirks-Hygieneinspektion erteilen.

(2) Für bestimmte Schutzimpfungen sowie andere Schutzanwendungen können auch andere Ärzte und geeignete Personen auf Grund der die Durchführung dieser Maßnahmen regelnden Anordnungen durch das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis herangezogen werden.

(3) Die Durchführung von Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist Teil der beruflichen Tätigkeit. Ärzte in eigener Praxis und andere außerhalb einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens tätige Personen führen diese Aufgabe im Auftrage des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organs im Kreis oder einer beauftragten Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens durch. Die Honorierung erfolgt entsprechend den Regelungen des Ministers für Gesundheitswesen, soweit es sich nicht um eine ehrenamtliche Mitwirkung von freiwilligen Helfern handelt.

§ 6

Das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis hat bei der Organisation und Durchführung der Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen

- a) Impf- bzw. Anwendungstermine festzusetzen bzw. bekanntzumachen,
- b) die Impfarzte oder anderes zugelassenes Personal sowie Hilfspersonal zur gewissenhaften Durchführung der Impfungen und der anderen Schutzanwendungen zu verpflichten,
- c) Impfstoffe und Mittel für die Schutzanwendungen sowie erforderliche Impflisten, Impfausweise und andere Formulare, geeignete Räume, Gerätschaften und sonstige Bedarfsmittel zu beschaffen und bereitzustellen,
- d) Personen, die der Impfung und sonstigen Schutzanwendungen unterliegen, bzw. deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen, bei Nichterscheinen der aufgerufenen Personen Wiederholungstermine auszuschreiben und gegebenenfalls andere notwendige Maßnahmen zu veranlassen,
- e) die listenmäßige Erfassung der Geimpften und Personen, bei denen Schutzanwendungen erfolgten, zu sichern und darüber hinaus eine Impfkartei zu führen.

§ 7

Dem Arzt, der die Schutzimpfung bzw. andere Schutzanwendungen vornimmt, obliegt insbesondere:

- a) die Verantwortung für die Nachkontrolle des hygienischen Zustandes der Räume, der Gerätschaften und der sonstigen Bedarfsmittel und die Einhaltung der vorgeschriebenen Sterilisationsverfahren,
- b) die Aufsicht über das Hilfspersonal und die ehrenamtlichen Helfer sowie deren fachkundige Anleitung, Belehrung und Befragung nach Gründen, die eine Mitwirkung an der Impfung ausschließen können.